

RS OGH 1978/2/15 8Ob5/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1978

Norm

StVO §17 Abs3

StVO §18 Abs3

Rechtssatz

Ein Vorbeifahrverbot besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Nichtbehinderung des Querverkehrs erst dadurch geschaffen wurden, daß ein anhaltendes Fahrzeug eine Lücke für den Querverkehr freimacht indem es auf den rechten Fahrstreifen vorfährt oder indem es ein Stück zurückfährt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 5/78

Entscheidungstext OGH 15.02.1978 8 Ob 5/78

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0074379

Dokumentnummer

JJR_19780215_OGH0002_0080OB00005_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at